

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2

(1) ...

(2) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertretung werden vom Landeshauptmann aus dem Kreise der **Beamtinnen/Beamten** des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes, die übrigen Prüfungskommissärinnen/Prüfungskommissäre aus dem Kreise der **Beamtinnen/Beamten** des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes und der **Beamtinnen/Beamten** des gehobenen Verwaltungsdienstes des Landes und der Gemeinden auf die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt.

(3) Die Prüfungskommission bildet aus sich Prüfungssenat. Ein Prüfungssenat besteht aus der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, im Verhinderungsfall aus deren/dessen Stellvertretung und aus zwei weiteren Prüfungskommissärinnen/Prüfungskommissären, die von der/dem Vorsitzenden aus dem Kreise der im Abs. 2 genannten **Beamtinnen/Beamten** eingeteilt werden. Die/Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des jeweiligen Prüfungssenates müssen **Beamtinnen/Beamte** des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes sein; mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates soll überdies aktive Landesbeamtin/aktiver Landesbeamter sein.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2

(1) ...

(2) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertretung werden vom Landeshauptmann aus dem Kreise der **Bediensteten** des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes, die übrigen Prüfungskommissärinnen/Prüfungskommissäre aus dem Kreise der **Bediensteten** des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes und der **Bediensteten** des gehobenen Verwaltungsdienstes des Landes und der Gemeinden auf die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt.

(3) Die Prüfungskommission bildet aus sich Prüfungssenat. Ein Prüfungssenat besteht aus der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, im Verhinderungsfall aus deren/dessen Stellvertretung und aus zwei weiteren Prüfungskommissärinnen/Prüfungskommissären, die von der/dem Vorsitzenden aus dem Kreise der im Abs. 2 genannten **Bediensteten** eingeteilt werden. Die/Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des jeweiligen Prüfungssenates müssen **Bedienstete** des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes sein; mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates soll überdies aktive Landesbeamtin/aktiver Landesbeamter sein.

(3a) Mitglieder der Prüfungskommission, die ihren Dienstort außerhalb von Graz haben, dürfen als Fahrtkosten das amtliche Kilometergeld sowie die Parkgebühren gegenüber dem Land Steiermark geltend machen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit der Aufsicht der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes. Diese/Dieser hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, die von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(5) Die Landeshauptfrau/Der Landeshauptmann hat das Recht, Mitglieder der Prüfungskommission aus wichtigem Grund abzurufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

Geltende Fassung

§ 3

(1) Die Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte findet *in der Regel* einmal im Jahr statt; *der Prüfungstermin* wird jeweils in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ verlautbart.

(2) Zur Prüfung *ist jedes* zur Besorgung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 PStG 2013 berufene Organ der Gemeinde (des *Gemeindeverbandes*) *zuzulassen*. *Weiters sind eigenberechtigte* Gemeindebedienstete *zuzulassen*, für welche die Gemeinde (der *Gemeindeverband*) bestätigt, dass sie zur Ausübung der Funktion einer Standesbeamtin/eines Standesbeamten herangezogen werden sollen.

§ 4

(1) Um Zulassung zur Prüfung ist bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich auf dem Dienstweg anzusuchen. Das Ansuchen *muß* spätestens an dem in der Prüfungsausschreibung festgesetzten Tag bei der Prüfungskommission eingelangt sein. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
- c) der österreichische Staatsbürgerschaftsnachweis,

d) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Lehrganges für Standesbeamtinnen/Standesbeamte,

- e) ein Lebenslauf*

Die Gemeinde (Der *Gemeindeverband*) hat bei Vorlage des Ansuchens an die

Vorgeschlagene Fassung

- 1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder*
- 2. die Mitglieder gröblich oder wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen oder ein mit ihrer Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt haben oder*
- 3. die Mitglieder ihre Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.*

§ 3

(1) Die Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte findet *mindestens* einmal im Jahr statt; *die Prüfungsausschreibung* wird jeweils in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ verlautbart. *Die Prüfungsausschreibung enthält die Termine für den Lehrgang, für die schriftliche und mündliche Prüfung, die Frist für die Ansuchen, die beizulegenden Unterlagen und die Höchstzahl der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber.*

(2) Zur Prüfung *sind* zur Besorgung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 PStG 2013 berufene Organe der Gemeinde (des *Standesamtsverbandes*) *sowie entscheidungsfähige und volljährige* Gemeindebedienstete, für welche die Gemeinde (der *Standesamtsverband*) bestätigt, dass sie zur Ausübung der Funktion einer Standesbeamtin/eines Standesbeamten herangezogen werden sollen, *zuzulassen*.

§ 4

(1) Um Zulassung zur Prüfung ist bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich auf dem Dienstweg anzusuchen. Das Ansuchen *sowie alle Beilagen und Nachweise müssen* spätestens an dem in der Prüfungsausschreibung festgesetzten Tag bei der Prüfungskommission eingelangt sein. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
- c) der österreichische Staatsbürgerschaftsnachweis,
- d) ein Lebenslauf.*

(2) Die Gemeinde (Der *Standesamtsverband*) hat bei Vorlage des Ansuchens

Geltende Fassung

Prüfungskommission zu bestätigen, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber zur Ausübung der Funktion einer Ständesbeamtin/eines Ständesbeamten herangezogen werden soll, *sowie eine Dienstbeschreibung der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers anzuschließen, aus der Art und Dauer der bisherigen Verwendung ersichtlich sind.*

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission endgültig.

§ 5

(1) ...

(2) Durch die schriftliche Prüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde nach § 3 Abs. 1 PStG 2013 zu besorgen, *insbesondere Eintragungen in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) durchzuführen, Urkunden auszustellen und die erforderlichen Mitteilungen vorzunehmen.*

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstandes vorgesehen ist, im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

an die Prüfungskommission zu bestätigen, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber zur Ausübung der Funktion einer Ständesbeamtin/eines Ständesbeamten herangezogen werden soll *und nachvollziehbar und schlüssig zu begründen, dass ein Personalbedarf besteht. Weiters muss die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber vor der Absolvierung des Lehrgangs für Ständesbeamtinnen/Ständesbeamte mindestens vier Wochen im Ständesamt/Ständesamtsverband mitgearbeitet haben und zusätzlich mindestens fünf Tage im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) eingeschult werden. Der Nachweis über diese Einschulung ist von einer aktiven Ständesbeamtin/einem aktiven Ständesbeamten zu unterfertigen und vor dem Besuch des Lehrgangs für Ständesbeamtinnen/Ständesbeamte nachzureichen.*

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission endgültig. *Wird die in der Ausschreibung festgelegte Höchstzahl der Prüfungswerberinnen überschritten hat sie/er Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber von Ständesämtern/Ständesamtsverbänden mit dringend nachgewiesenem Personalbedarf vorzuzureihen.*

(4) Zugelassene Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber haben den Lehrgang für Ständesbeamtinnen/Ständesbeamte zu absolvieren.

§ 5

(1) ...

(2) Durch die schriftliche Prüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde nach § 3 Abs. 1 PStG 2013 zu besorgen.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des im § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstandes vorgesehen ist, im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden zu bestimmen. *Dafür ist die schriftliche Prüfung samt Musterlösung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu übermitteln.*

(4) Zwischen dem letzten Tag des Lehrgangs und der schriftlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Geltende Fassung

§ 6

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und umfasst je eine Eintragung eines Geburts-Eheschließungs- und Sterbefalles in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) sowie die Ausstellung der entsprechenden Personenstandsurkunden und die Vornahme der erforderlichen Mitteilungen. Für die schriftliche Prüfung steht eine Arbeitszeit von fünf Stunden zur Verfügung.

(2) und (3) ...

§ 8

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Für die Wiederholung des schriftlichen Teiles der Prüfung gilt § 9 Abs.3 sinngemäß.

(2) Die mündliche Prüfung ist aus den nachstehenden Gegenständen abzulegen:

a) Personenstandsrecht,

b) einschlägige Bestimmungen des Ehe- und Kindschaftsrechtes sowie des Obsorgerechtes,

c) Namensrecht,

d) einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung ausländischer Entscheidungen in Personenstandsangelegenheiten,

e) Staatsbürgerschaftsrecht,

f) Gebühren- und Abgabenrecht des Bundes und des Landes auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechtes,

g) Verwaltungsverfahrensrecht,

h) Grundzüge des Bundes- und des Landesverfassungsrechtes.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und umfasst die erforderlichen Ermittlungsverfahren samt Erklärungen und Niederschriften, die Beurkundung einer Geburt, eines Todes, und einer Eheschließung oder Eingetragenen Partnerschaft im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) sowie die Ausstellung der entsprechenden Urkunden. Für die schriftliche Prüfung steht eine Arbeitszeit von fünf Stunden zur Verfügung.

(2) und (3) ...

§ 8

(1) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die mündliche Prüfung ist aus den nachstehenden Gegenständen abzulegen:

a) Personenstandsrecht,

b) Grundzüge des Ehe-, eingetragene Partnerschafts-, Kindschafts- und Obsorgerechtes,

c) Namensrecht,

d) Grundzüge des internationalen Privatrechtes und der Beglaubigung von Urkunden,

Geltende Fassung

(3) ...

§ 9

(1) ...

(2) Die Beurteilung erfolgt nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung mit „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Lautet das Prüfungsergebnis „nicht bestanden“ kann die Prüfung frühestens nach **sechs** Monaten wiederholt werden, **wobei der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber der neuerliche Besuch eines Standesbeamtinnen- und Standesbeamtenlehrganges aufgetragen werden kann.** Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 11

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr in der Höhe von € 35,- zu entrichten. Diese ist der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber mit der Zulassung zur Prüfung vorzuschreiben und vor Antritt der schriftlichen Prüfung an die Prüfungskommission zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf die Mitglieder der Prüfungskommission aufzuteilen.

Im Falle eines unbegründeten Rücktrittes findet eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr nicht statt.

§ 12

Sofern diese Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt, finden die Bestimmungen über Dienstprüfungen der 1.Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vom 9.Juli 1970, BGBl.Nr.243, sinngemäß Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

e) Staatsbürgerschaftsrecht,

f) Grundzüge des Gebühren- und Abgabenrechts des Bundes und des Landes,

g) Verwaltungsverfahrensrecht,

h) Grundzüge des Fremdenrechts.

(3) ...

§ 9

(1) ...

(2) Die Beurteilung erfolgt nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung mit „mit Auszeichnung bestanden“, **„mit gutem Erfolg bestanden“**, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Lautet das Prüfungsergebnis „nicht bestanden“ kann die Prüfung frühestens nach **zwei** Monaten wiederholt werden. Die Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 11

Für die Ablegung der Prüfung/**Wiederholungsprüfung** ist eine Prüfungsgebühr in der Höhe von **€ 55,-** zu entrichten. Diese ist der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber mit der Zulassung zur Prüfung vorzuschreiben und vor Antritt der schriftlichen Prüfung an die Prüfungskommission zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf die Mitglieder der Prüfungskommission **und jene Personen, die die Prüfungskommission unterstützen,** aufzuteilen. **Mitglieder der Prüfungskommission, die ihren Wohnsitz und Arbeitsort außerhalb von Graz haben, haben überdies Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten (amtliches Kilometergeld) und der Parkgebühren.**

Im Falle eines unbegründeten Rücktrittes findet eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr nicht statt.

Geltende Fassung

§ 13

Ob eine **gleichartige** Prüfung in einem anderen **bestandenen** Fachprüfung **für** **Standesbeamtinnen und Standesbeamte** nach dieser Verordnung gleichzuhalten ist, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende im Einzelfall.

§ 15a

In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 61/2018 tritt § 5 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

§ 15b

*In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 53/2020 tritt § 5a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **20. Mai 2020**, in Kraft und mit **31. Dezember 2020** außer Kraft.*

Vorgeschlagene Fassung

§ 13

Ob eine Prüfung in einem anderen **Bundesland der** Fachprüfung nach dieser Verordnung gleichzuhalten ist, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende im Einzelfall.

§ 14

(3) In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 61/2018 tritt § 5 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

*(4) In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 53/2020 tritt § 5a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **20. Mai 2020**, in Kraft und mit **31. Dezember 2020** außer Kraft.*

(5) In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. [...] treten § 2 Abs. 4 und 5, § 3, § 4, § 5 Abs. 2, 3 und 4, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11 und § 13 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 12, § 15a und § 15b außer Kraft.